

Zimmerstufenschützengesellschaft Edelweiß.	Zitherclub Weiden.
Zimmerstufenschützengesellschaft Deutsche Eiche.	Zwanzgerclub.
Zimmerstufenschützengesellschaft Freischütz.	Zweigverein des Verbandes deutscher Männer.

Zeitungen.

Weidener Anzeiger (mit illustrierten Unterhaltungsblatt).
Weidener Tagblatt (Oberpfälzischer Kurier, mit Sonntags-Unterhaltungsblatt).

Auszug aus einigen ortspolizeil. Vorschriften.

Fremdenpolizei (Einwohnerbureau).

1. Wer in hiesiger Stadt ständig oder vorübergehend seinen Aufenthalt nimmt, ohne Heimat- oder Bürgerrecht dahier zu besitzen, hat binnen acht Tagen nach seiner Ankunft bei dem magistratischen Einwohnerbureau (Zimmer Nr. 5 parterre) dahier mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.
2. Jeder Einwohner hiesiger Stadt, welcher Wohnräume in Miete oder Astermiete gibt, ist verpflichtet, den Ein- und Auszug seiner Mieter innerhalb acht Tagen nach geschehenem Ein- und Auszuge im magistratischen Einwohnerbureau schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Dienstmänner - Tarif.

1. Für Gänge mit Transport von Gegenständen bis zu 5 Kilo mit einem Zeitaufwande bis zu 10 Minuten 10 Pfg.
2. Dergleichen bis zu 15 Minuten 20 Pfg. und für je 15 Minuten mehr 10 Pfg.
3. Für den Transport von Gütern bis zu 2 Zentner bei einem Zeitaufwande von 15 Minuten 40 Pfg.; bei einem längeren Zeitaufwande für je 15 Minuten mehr 10 Pfg.
4. Bei einem größeren Gewichte bei 15 Minuten Zeitaufwand pr. Ztr. 20 Pfg. und für je weitere 15 Minuten 10 Pfg.
5. Für einen größeren Möbeltransport mit Gerätschaften pro Mann und Stunde 50 Pfg.
6. Bei Engagement für längere Dauer: für den ganzen Tag 3 M. 40 Pfg., für den halben Tag 2 M.

Kaminkehrer - Ordnung.

1. Die deutschen schließbaren wie die engen nicht steigbaren (sogen. russischen) Kamine sind bei täglicher gewöhnlicher Benützung mindestens 6 mal des Jahres durch den Kaminkehrer zu reinigen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Gemeindebacköfen und der eingebauten Backöfen, insoweit solche keine besonderen Kamine sondern nur Vorgewölbe haben.
2. Weniger als 6 mal des Jahres kann die Reinigung durch den Kaminkehrer genügen bei den übrigen freistehenden Backöfen und bei den eingebauten Backöfen mit besonderem Kamine.
3. Die Kamine der Bäcker und derjenigen Feuerarbeiter und Gewerbetreibenden, welche tägliches und beständiges Feuer unterhalten, als Gastwirte, Garböcke,